

## **Merkblatt**

### **Voraussetzungen und Verfahren zur Erlangung einer Zulassung zur Veranstaltung eines landesweiten, regionalen oder lokalen Fernsehprogramms gem. § 8 und § 23 Abs. 2 LMG NRW**

Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf nach § 4 Abs. 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) einer Zulassung durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM). Gleiches gilt für eine veränderte Weiterverbreitung i.S.v. § 23 Abs. 2 LMG NRW.

Die nachstehend genannten Unterlagen und Auskünfte können selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sollte sich im Zuge des weiteren Verfahrens herausstellen, dass weitere Angaben erforderlich sind, gilt auch hier die Mitwirkungspflicht des Antragstellers.

#### **I. Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 7 Abs. 1 LMG NRW setzt das Zulassungsverfahren zunächst einen schriftlichen Antrag voraus. Gemäß § 7 Abs. 2 LMG NRW hat die Antragstellerin oder der Antragsteller alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrages erforderlich sind.

Zulassungsvoraussetzungen finden sich insbesondere in §§ 5, 6, 8, 31, 33 ff., 35 ff., 38 LMG NRW. Für die Zulassung landesweit, regional oder lokal verbreiteten Fernsehens gelten gem. § 7 Abs. 3 LMG NRW zudem § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW sowie die Verfahrensregelungen des Rundfunkstaatsvertrages (RStV).

Die Zulassung wird gemäß § 8 LMG NRW für mindestens vier und höchstens zehn Jahre erteilt, so dass bereits im Antrag Angaben zur Dauer der Zulassung zu machen sind. Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung (davon ein nichtgeheftetes Kopierexemplar) einzureichen.

#### **II. Nach § 21 Abs. 2 RStV notwendige Auskünfte und Unterlagen**

Nach § 21 Abs. 2 RStV erstrecken sich die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen insbesondere auf

1. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller, sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nr. 1, Gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,

3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragsstellers,
4. Vereinbarungen die zwischen an dem Antragssteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 RStV Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nr. 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind (Anlage).

Ist für die Prüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Sachverhalt bedeutsam, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereiches des Rundfunkstaatsvertrages bezieht, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Er hat dabei alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen (§ 21 Abs. 3 RStV).

Vorbezeichnete Auskunftspflichten gelten gem. § 21 Abs. 4 RStV außer für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller für natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die an der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i.S.v. § 28 beteiligt sind oder zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens stehen oder sonstige Einflüsse im Sinne der §§ 26 und 28 auf sie oder ihn ausüben können, entsprechend.

### III.

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

1. Die Zulassung kann gem. § 5 Abs. 1 LMG NRW erteilt werden an:
  - natürliche Personen,
  - nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, die auf Dauer angelegt sind,
  - juristische Personen des Privatrechts,
  - Kirchen, andere öffentlich rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, jüdische Kultusgemeinden,
  - Hochschulen

Anzugeben sind Name und Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters. Bei anwaltlicher Vertretung oder sonstiger Verfahrensbevollmächtigung ist eine Vollmacht beizufügen.

2. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat zudem gem. § 5 Abs. 2 LMG NRW Erklärungen der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie der Mitglieder des Antragstellers und der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter abzugeben darüber, dass sie
  - a) unbeschränkt geschäftsfähig sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 Grundgesetz verwirkt haben,

- b) unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden können,
  - c) einen Wohnsitz oder einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben,
  - d) nicht aufgrund von Tatsachen Anlass zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Landesmediengesetz geben.
3. Zusätzlich ist die Abgabe einer Erklärung, dass Zulassungshindernisse nach § 6 LMG NRW nicht bestehen, erforderlich.

Zum Nachweis der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen dienen neben den o.g. Erklärungen und den in § 21 Abs. 2 RStV genannten Angaben und Unterlagen aktuelle Auszüge aus dem Handels- bzw. Vereinsregister sowie die Vorlage von Führungszeugnissen bzw. Auszügen aus dem Gewerberegister.

#### **IV. Sicherung der Meinungsvielfalt**

Gem. § 33 Abs. 3 LMG NRW darf sich ein Unternehmen, das mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres im bundesweiten Fernsehen einen Zuschaueranteil von mindestens 20 vom Hundert erreicht, an Rundfunkveranstaltern nur mit weniger als 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. Für die Zurechnung von Programmen gilt § 28 RStV entsprechend. Hinsichtlich der Anforderungen nach § 33 Abs. 3 LMG NRW wird die LfM die von der KEK getroffenen Feststellungen entsprechend zugrunde legen.

Gemäß § 33 Abs. 4 LMG NRW unterliegt die Beteiligung von Presseunternehmen am Rundfunk den Vorgaben der §§ 33 a bis 33 d LMG NRW. Unternehmen, die im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt in einem Verbreitungsgebiet oder einem abgrenzbaren Teil des Verbreitungsgebiets eine marktbeherrschende Stellung innehaben, sowie mit diesen Unternehmen verbundene Unternehmen i. S. d. § 17 Aktiengesetz, dürfen danach

1. selbst keinen Rundfunk in diesem Verbreitungsgebiet veranstalten und sich an einem Unternehmen, das in diesem Verbreitungsgebiet Rundfunk veranstaltet, höchstens mit bis 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligen
2. einzelne Rundfunkprogramme in diesem Verbreitungsgebiet, insbesondere durch zugelieferte Programmbeiträge mit lokalem oder regionalem Bezug, nur mit bis zu 25 vom Hundert der wöchentlichen Sendezeit gestalten, hinsichtlich der Programmbeiträge gilt § 28 Abs. 4 RStV entsprechend.

Von diesen Beschränkungen wird abgesehen, wenn durch wirksame Vorkehrungen eine Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht sichergestellt ist. Als eine solche Vorkehrung kommen in Betracht:

1. die Einräumung von Sendezeiten für unabhängige Dritte gem. § 33 b LMG NRW oder
2. die Einrichtung eines Programmbeirats mit wirksamen Einfluss auf das Programm gem. der §§ 33 c und 33 d LMG NRW oder
3. im Einzelfall die Zusage sonstiger gleich wirksamer Mittel gem. § 33 e LMG NRW.

Im Rahmen der bereits oben im Zusammenhang mit § 21 RStV vorzulegenden Unterlagen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller insbesondere auf mittelbare bzw. unmittelbare Einflussmöglichkeiten von Presseunternehmen einzugehen.

## **V. Programmliche Anforderungen**

1. Der LfM sind Angaben darüber zu machen, welcher Programmkategorie das beabsichtigte Programm zuzuordnen ist, d.h. ob und aus welchen Gründen es sich um ein Vollprogramm, ein Spartenprogramm oder ein Fensterprogramm i.S.v. § 3 LMG NRW handeln soll. Sofern ein Spartenprogramm geplant ist, ist eine Charakterisierung und Abgrenzung der Sparte vorzunehmen.
2. Darüber hinaus ist ein Programmschema vorzulegen, das erkennen lässt, wie die Antragstellerin bzw. der Antragsteller als Veranstalter der jeweiligen Programmkategorie gerecht werden will. Das Gesetz definiert das Programmschema als die nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung und Unterhaltung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Anteile von Sendungen mit regionalem und lokalem Bezug. Darüber hinaus muss das Programmschema so beschaffen sein, dass es insbesondere erkennen lässt, wie die Meinungsvielfalt im Programm realisiert und den Programmgrundsätzen des § 31 LMG NRW entsprochen werden soll. Hierzu sind die einzelnen Sendetitel ausdrücklich zu charakterisieren.
3. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat eine Erklärung darüber vorzulegen, dass sie oder er über die erforderlichen Urheberrechte und Leistungsschutzrechte verfügen bzw. rechtzeitig darüber verfügen kann.
4. Es ist eine Erklärung des Inhalts abzugeben, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Einhaltung der Programmgrundsätze gem. § 31 LMG NRW, der Vorschriften über den Schutz der Menschenwürde und den Schutz der Jugend (§ 35 LMG NRW) und der Vorschriften über die Werbung (§ 38 LMG NRW) gewährleistet.
5. Nach § 31 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW muss jeder Veranstalter der LfM eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist zunächst anzugeben, für welchen Teil des Rundfunkprogramms jeder Einzelne verantwortlich ist. Zum Verantwortlichen darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 LMG NRW erfüllt.
6. Nach § 35 Abs. 2 LMG NRW berufen alle Veranstalter landesweiter Fernsehprogramme eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Jugendschutz.

Die Beauftragten für den Jugendschutz müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Sie sind bei Anwendung ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Sie haben die Aufgabe, die sonstigen Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Sie sind insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Pro-

grammherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen.

Zum Nachweis geeignet sind Unterlagen, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Jugendschutzbeauftragten oder des Jugendschutzbeauftragten ergeben (Statut, Anstellungsvertrag o.ä.).